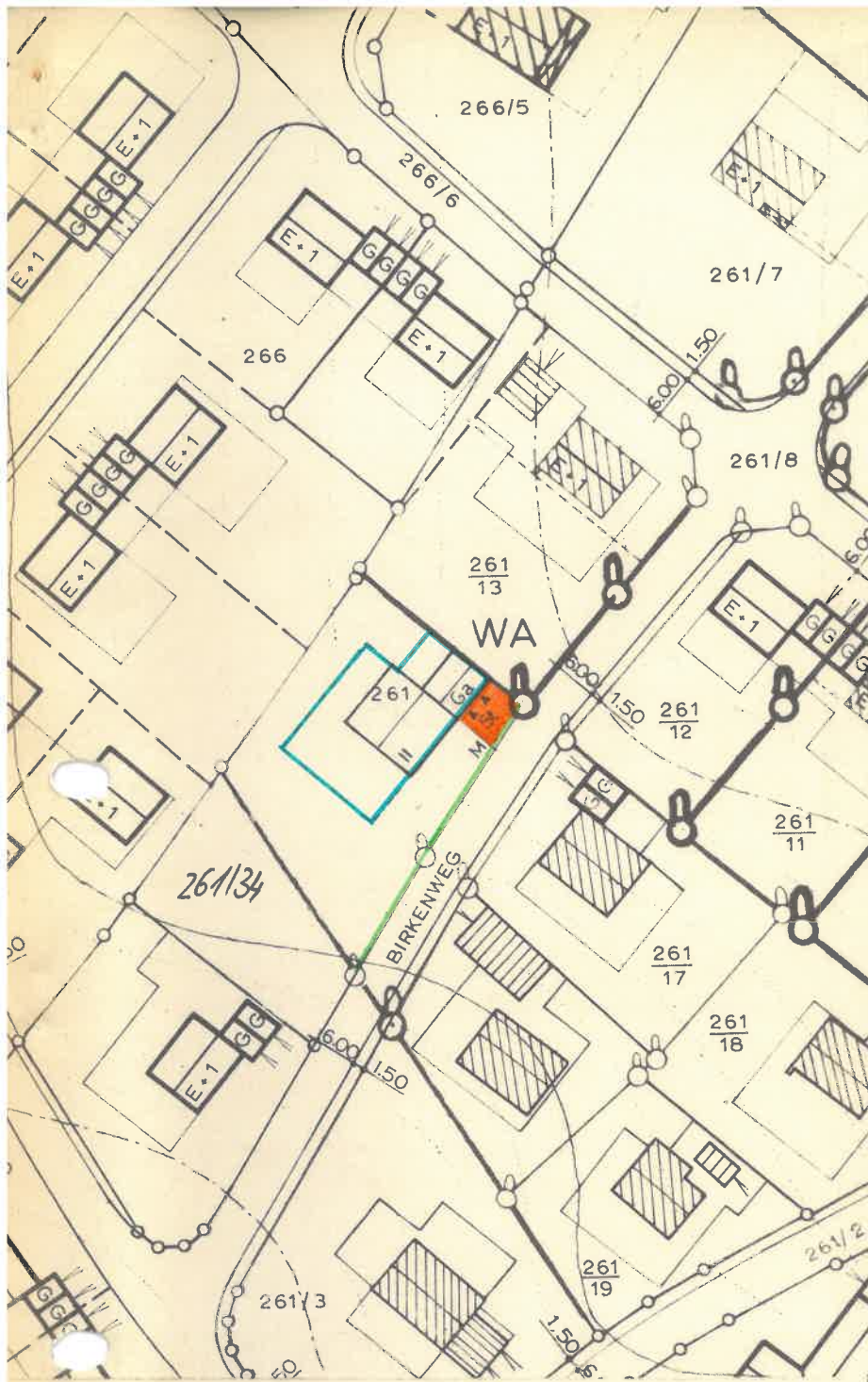




B

DECKBLATT NR.27

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SCHÄRDINGER FELD

STADT/ MARKT

FÜRSTENZELL

LANDKREIS

PASSAU

PASSAU

DEN

13.12.1984

INGENIEURBÜRO
H. H. H. H. H.
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 91
ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM

14.03.85

MARKT FÜRSTENZELL

19.03.85

STADT/ MARKT

DATUM



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an Gemeindefafel
AM 20.03.85 BEKANNT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER ~~STADT~~/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).